

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

56. Verordnung vom 17.12.1841 publ. 22.12.1841

ben, welche lediglich von dem guten Ausfalle eines solchen Examens abhängig gemacht ist.

56) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 17. Dec, publ. den 22. Dec. 1841.

Die Vorschriften wegen Stellung der Stellvertreter durch das Militair-Collegium und wegen Meldung zu derselben betr.

Indem das Militair-Collegium die Bekanntmachung vom 16. Decbr. v. J., wornach die Wehrpflichtigen, welche sich im nächsten Eintrittstermin durch einen Stellvertreter vertreten lassen wollen, zur Vermeidung erhöhter Abgabe spätestens am 1. Januar 1842 deshalb beim Militaircollegium sich zu melden haben, hiedurch in Erinnerung bringt, macht dasselbe folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt:

Die Vorschriften wegen Stellung der Stellvertreter vom Militair-Collegium und wegen Meldung zu derselben finden nur auf diejenigen Wehrpflichtigen unbedingt Anwendung, welche zum Contingent und zur ersten (sofort nach Beerdigung einzukleidenden und zu exercirenden) Reserve designirt worden.

Nach Höchster Verfügung vom 16. Febr. d. J. werden jährlich auch einige Wehrpflichtige zu Trainsoldaten und zu einer zweiten Reserve ausgehoben, die beeidigt und bei den Reservecompagnien enrollirt, sofort wieder auf Urlaub zu entlassen, und nur dann einzuberufen und einzukleiden sind, wenn dies bei einer Mobilma-

chung oder etwaigen besonderen größeren Zusammenziehung des Truppen-Corps erforderlich sein sollte. Jedem Soldaten dieser Mannschaft steht es nach höchsten Verfügungen bis zur Ein-
kleidung jeder Zeit frei, sich durch einen selbstgewählten Stellvertreter nach den Vorschriften des Recrutirungsgesetzes vertreten zu lassen, ohne daß es dazu einer vorgängigen Meldung oder eines besondern Grundes zur Bewilligung bedarf.

Diejenigen, welche sich nun bereits zur Stellung eines Stellvertreters gemeldet haben, oder noch melden wollen, dürfen die Bitte um einen vom Militair-Collegium zu stellenden Stellvertreter auf den Fall beschränken, daß sie zum Contingent oder zur ersten Reserve designirt werden, müssen dann aber, falls sie zum Train oder zur zweiten Reserve designirt werden, entweder einen tüchtigen selbstgewählten Stellvertreter stellen, oder sofort selbst eintreten, und bis zur Stellung eines Stellvertreters enrollirt bleiben. Von denen, welche sich bereits gemeldet haben, wird etwaige Anzeige der Beschränkung der Bitte spätestens am 1. Febr. 1842 gewärtigt, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf allen Fall gegen 180 Rthlr. und die Abgabe an den Invalidenfond vom Militair-Collegium einen Stellvertreter zu haben wünschen.